

**Synopse Entschädigungsreglement**

	<b>Bisher</b>		<b>Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde ausgerichtet werden.		unverändert	
<b>§ 2</b>	<b>Begriffe</b> <sup>1</sup> Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. <sup>2</sup> Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu. <sup>3</sup> Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.		unverändert	
<b>§ 3</b>	<b>Rücktritt</b> Unter Vorbehalt höheren Rechts kann die Inhaberin oder der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion jederzeit von ihrem/seinem Amt zurücktreten.		unverändert	
<b>§ 4</b>	<b>Allgemeine Pflichten</b> Die Paragraphen 49 (Aufgabenerfüllung), 57 (Ablehnung von Vorteilen), 58 (Pflicht zur Verschwiegenheit), 59 (Verantwortlichkeit), 60 (Rechtsschutz) und 71 (Haftpflichtversicherung) des Personalreglements gelten sinngemäss für die Inhaberinnen und Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.		unverändert	
<b>§ 5</b>	<b>Entschädigung im Allgemeinen</b> <sup>1</sup> Die Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung. <sup>2</sup> Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten. <sup>3</sup> Die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.		unverändert	

<p>§ 6</p>	<p><b>Pauschalentschädigung von Behördenmitgliedern</b></p> <p><sup>1</sup>Wird einem Behördenmitglied eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind folgende Tätigkeiten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte, Behördensitzungen und Aktenstudium.</li> <li>- Teilnahme an der Gemeindeversammlung und am Podium</li> <li>- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen</li> <li>- Repräsentationsaufgaben</li> </ul> <p><sup>2</sup>Mitglieder von Behörden beziehen für ihre Behördensitzung ein ordentliches Sitzungsgeld.</p> <p><sup>3</sup>Für die Mitarbeit als Mitglied einer Kommission bezieht das Behördenmitglied die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.</p>	<p>§ 6</p> <p><b>Pauschalentschädigung von Behördenmitgliedern</b></p> <p><sup>1</sup>Wird einem Behördenmitglied eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind damit folgende Tätigkeiten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte, <del>Behördensitzungen und inklusive</del> Aktenstudium</li> <li>- <b>Verwaltungsinterne Sitzungen mit den zuständigen Mitarbeitenden</b></li> <li>- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und an Podiumsveranstaltungen</li> <li>- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen</li> <li>- Repräsentationsaufgaben</li> <li>- <b>Erstellung des Jahresberichtes</b></li> </ul> <p><sup>2</sup><b>Mit der Entschädigung ist für das Gemeindepräsidium zusätzlich abgegolten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Terminplanung und –koordination des Gesamtgemeinderates</b></li> <li>- <b>Repräsentationsaufgaben und –verpflichtungen in Zusammenhang mit gesellschaftlichen, gewerblichen oder kulturellen Anlässen innerhalb der Gemeinde</b></li> <li>- <b>Führung des Präsidialdepartementes inklusive Erlass von Präsidialentscheiden und Präsidialverfügungen</b></li> </ul> <p><sup>3</sup><b>Mit der Entschädigung für das Vizepräsidium ist die ordentliche Stellvertretung des Gemeindepräsidiums abgegolten.</b></p> <p><sup>4</sup><b>Sämtliche</b> Mitglieder von Behörden beziehen für ihre Behördensitzungen ein ordentliches Sitzungsgeld.</p> <p><sup>5</sup>Für die Mitarbeit als Mitglied einer Kommission beziehen Behördenmitglieder die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.</p>	<p>Deutlichere Formulierung dessen, was durch die GR-Pauschale abgegolten ist. Nach bisheriger Formulierung in Abs. 1 Alinea 1 hätten Behördenmitglieder mit Pauschale für keine Behördensitzung ein Sitzungsgeld abrechnen können. Das war nie die Idee und wurde auch nie so gehandhabt. Die Pauschale müsste für eine solche Regelung deutlich höher sein. Das stand zudem in Widerspruch zu Abs. 2. Deshalb Klarstellung im neuen Abs. 4, dass alle Behördensitzungen abgerechnet werden können.</p> <p>Gänzliche Neuregelung dessen, was durch die Pauschale für das Gemeindepräsidium sowie derjenigen für das Vizepräsidium zusätzlich abgegolten ist.</p>
		<p>§ 6a</p> <p><b>Pauschalentschädigungen für Kommissionen</b></p> <p>Wird einem Kommissionsmitglied eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind damit folgende Tätigkeiten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung und Bearbeitung der Kommissionssitzungen sowie damit verbundenes Aktenstudium</li> <li>- Teilnahme an der Gemeindeversammlung und an Podiumsveranstaltungen</li> <li>- Kleinere Auslagen für Telefonate, Büromaterial etc.</li> <li>- Erstellen von Artikeln für die DZ und eines Jahresberichtes zu Händen des Gemeinderates.</li> </ul>	<p>Gänzliche Neuregelung dessen, was bei Kommissionsmitgliedern durch die Pauschale abgegolten ist.</p>

		<b>§ 6b</b>	<b>Entschädigungen im Einzelfall</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontrollorganen etc. können aufgrund ihrer Funktion in der Gemeinde in Gremien bzw. Institutionen delegiert oder gewählt werden, welche nicht durch Gemeindereglemente oder –verordnungen geregelt sind. <sup>2</sup> Werden für solche Funktionen Entschädigungen ausgerichtet, fallen diese zu 100% an die Gemeinde. <sup>3</sup> Zeitaufwand, Spesen und Auslagen für diese speziellen Funktionen werden durch die Gemeinde nach den geltenden Reglementen und Verordnungen entschädigt. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen im Einzelfall.	Klarstellung, dass grundsätzlich eine Entschädigung nach Gemeindeansätzen erfolgt und Entschädigungen Dritter an die Gemeinde fallen.  Sonderregelungen gibt es im Moment für die Musikschule Leimental, die KESB, Wasserwerk, EBM und Alters- und Pflegeheim, die Entschädigungen bewegen sich aber im selben Rahmen, wie wenn sie durch die Gemeinde erfolgen würden.
<b>§ 7</b>	<b>Sitzungen</b> Als Sitzung gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder in ihrem/seinem Auftrage eingeladen worden ist.	<b>§ 7</b>	<b>Sitzungen</b> <sup>1</sup> Als Sitzung gelten: - die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit vom jeweiligen Präsidium oder in dessen Auftrage eingeladen worden ist; - die Zusammenkünfte mit Vertretungen anderer Gemeinden oder kantonalen Stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen; - Sitzungen mit Einwohnerinnen und Einwohnern. <sup>2</sup> Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.	Klarstellung, was alles als Sitzung abgerechnet werden kann und was nicht.
<b>§ 8</b>	<b>Schulbesuche</b> Die Mitglieder des Schulrates des Kindergartens und der Primarschule beziehen für Schulbesuche, sofern diese mindestens eine Lektion dauern, eine Entschädigung (normales Sitzungsgeld pro Stunde).		unverändert	
<b>§ 9</b>	<b>Höhe der Entschädigung</b> Die Sitzungsgelder sowie die Jahresentschädigungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt (Anhang).		unverändert	

§ 10	<b>Übrige Entschädigungen</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen, werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt. <sup>2</sup> Mitglieder von Behörden, die in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eine spezielle Aufgabe wahrnehmen, beziehen ein ordentliches Sitzungsgeld.		unverändert	
§ 11	<b>Spesenersatz</b> Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.	§ 11	<b>Spesenersatz</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten bei Bedarf ein geeignetes Gerät für den digitalen Zugriff auf die elektronische Sitzungsverwaltung. Das Gerät ist Eigentum der Gemeinde und ist bei Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich zurückzugeben oder kann käuflich erworben werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Spesenpauschale von CHF 500.00 pro Jahr. Damit sind kleinere Auslagen wie Telefon, Büromaterial, iPad-Apps, Km-Entschädigung etc. abgegolten. Für den Ersatz darüber hinausgehender Auslagen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung sinngemäss. Spesen, die Dritte ausrichten, fallen an die Gemeindekasse. <sup>3</sup> Den übrigen Behörden- oder Kommissionsmitgliedern werden die Spesen nach den Bestimmungen der Personalverordnung ausgerichtet.	Übernahme der Spesenregelung aus der Geschäftsordnung des Gemeinderates in das Entschädigungsreglement (sachgerecht) und Klarstellung, was die Pauschale beinhaltet. Ebenfalls Regelung der Abgabe eines digitalen Gerätes (zur Zeit iPad, 32 GB, ohne WiFi, gegen Aufpreis ist mehr möglich) analog GR-Beschluss vom 17. April 2013.
§ 12	<b>Ausgleich der Teuerung</b> <sup>1</sup> Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Regelung. <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Anpassung an die Teuerung.		Abs. 1 streichen, Abs. 2 geht als lex specialis vor.	Ein Verweis auf den Kanton ist unnötig, wenn der GR ohnehin entscheidet.
§ 13	<b>Inkrafttreten</b> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 1. Januar 2002 in Kraft.		unverändert	

## Anhang

Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen nebenamtlichen Funktionen

### 1. Behörden

#### 1.1 Pauschalen

Gemeinderat

Gemeindepräsidium	Fr. 28'000.—
Vizepräsidium	Fr. 16'000.—
Mitglieder	Fr. 14'000.—

Sozialhilfebehörde

Präsidium	Fr. 6'000.—
-----------	-------------

Schulrat des Kindergartens und der Primarschule

Präsidium	Fr. 6'000.—
-----------	-------------

#### 1.2 Sitzungsgeld

Protokollführung pro Stunde	Fr. 33. — + 50%
Mitglied pro Stunde	Fr. 33. —

Allfällige Entschädigungen des Kantons **oder anderer Gremien** werden **in der Regel** mit diesen Ansätzen verrechnet.

### Änderungen

Anpassung der Pauschalen der Präsidien von Sozialhilfebehörde und Schulrat an diejenige der Baukommission. Grundsatz der Verrechnung auf alle möglichen Gremien ausgedehnt.

## 2. Kommissionen

### 2.1 Pauschalen

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	Fr. 2'000.—
-----------	-------------

Wahlbüro

Präsidium	Fr. 1'000.—
-----------	-------------

Baukommission

Präsidium	Fr. 6'000.—
-----------	-------------

### 2.2 Sitzungsgeld

Präsidium ohne Pauschale pro Stunde	Fr. 33. —	+ 50 %
Präsidium mit Pauschale pro Stunde	Fr. 33.—	
Protokollführung pro Stunde	Fr. 33. —	+ 50 %
Mitglied pro Stunde	Fr. 33.—	

## 3. Übrige Funktionen

### 3.1 Feuerwehr

Die Entschädigung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement

## 4. Allgemeines

Tagespauschalen für Tagungen

- halber Tag	Fr. 150.—
- ganzer Tag	Fr. 300.—